

Dienstag, 10. August 1965

Genehmigung der beiden mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge betreffend die Grenzbereinigung und die Enklave Büsingen.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Juli 1965 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. Juli 1965
(Einverstanden).

Militärdepartement. Mitbericht vom 24. Juli 1965 (Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. Juli 1965
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements, des Militärdepartements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf zu einer Botschaft betreffend die Genehmigung zweier zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener Verträge über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz - Neuhausen am Rheinfluss sowie über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet wird genehmigt.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) sowie an alle Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

p.B.11.31.A.3.(1). - BA/hä
p.B.11.31.A.3.

Bern, den 7. Juli 1965.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Genehmigung der beiden mit der Bundes-
republik Deutschland abgeschlossenen
Verträge betreffend die Grenzbereinigung
und die Enklave Büsingen

Am 23. November 1964 wurden in Freiburg i.Br. der Vertrag zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz - Neuhausen am Rheinfluss samt Schlussprotokoll sowie derjenige über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet samt Schlussprotokoll unterzeichnet. Die beiden Verträge, die Gegenstand des beiliegenden Botschaftsentwurfs bilden, bedürfen zu ihrer Ratifikation der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

Anlässlich der Unterzeichnung der beiden Verträge sind zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Delegationschef ausserdem noch folgende Notenwechsel vorgenommen worden:

- Notenwechsel betreffend den in der Gemeinde Ramsen, Kanton Schaffhausen, gelegenen "Spiesshof". Nachdem in den Verhandlungen keine Einigung über den von der deutschen Delegation nachdrücklich geäusserten Wunsch um Abtretung dieser Liegenschaft erzielt werden konnte, erklärte man sich schweizerischerseits bereit, unter bestimmten Voraussetzun-

gen die Verhandlungen über diesen Punkt wieder aufzunehmen. Der Notenwechsel wird in der Botschaft an die eidgenössischen Räte eingehend erwähnt (Seite 12/13). Da er aber als sogenanntes pactum de contrahendo keine staatsvertragliche Verpflichtung für die Schweiz begründet, sondern nur die Bereitschaft zur Neuaufnahme von Verhandlungen festhält, bedarf er keiner Genehmigung durch die Bundesversammlung; er ist auch nicht in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

- Notenwechsel über die Zollfreistrasse Lörrach-Weil am Rhein: Im Zusammenhang mit der von der deutschen Verwaltung geplanten Bundesstrasse zur Verbindung der Städte Lörrach und Weil am Rhein, die etwa 1200 m über Schweizergebiet führen soll, sprach die deutsche Seite die Erwartung aus, "dass auch für den Bau und Betrieb dieser Strasse im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen eine beide Seiten befriedigende Regelung gefunden wird." Die deutsche Delegation sprach diese Erwartung aus in Verbindung mit der durch den Grenzbereinigungsvertrag vorgenommenen Abtretung eines Teiles des Schlauchs bei Barga an die Schweiz, wodurch die Nationalstrasse N 4 bei Barga in vollem Umfang auf schweizerisches Gebiet zu liegen kommt. Nach Abklärung dieser Frage mit den zuständigen Bundesstellen konnte der schweizerische Delegationschef in seiner Antwortnote mitteilen, "dass die schweizerische Seite von diesem Wunsch Kenntnis genommen hat und sich für eine den Interessen beider Staaten entsprechende Lösung einsetzen wird." Die Zollfreistrasse wird, soweit sie schweizerisches Gebiet überquert, Gegenstand einer schweizerisch-deutschen Vereinbarung bilden.

Die schweizerische Note stellt eine blosse Wohlwollenserklärung für die Behandlung der die deutsche Seite interessierenden Probleme durch die schweizerischen Behörden dar. Sie begründet ihrer Natur nach keine staatsvertragliche Verpflichtung für die Schweiz, so dass der Notenwechsel weder der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf, noch in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen ist.

- Vertraulicher Notenwechsel betreffend eine allfällige Individualbeschwerde gemäss der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gegen den Vertrag über Büsingen. In der deutschen Note wird zunächst die Ueberzeugung vertreten, dass der Büsinger Vertrag mit der Menschenrechtskonvention und dem Zusatzprotokoll zu dieser Konvention vom 20. März 1952 im Einklang steht. Nachdem bekanntlich die Bundesrepublik diese Konvention ratifiziert und auch die Individualbeschwerde gemäss Art. 25 der Konvention anerkannt hat, geht gemäss deutscher Note die Bundesregierung - für den Fall, dass gegen den Vertrag oder seine Anwendung eine Beschwerde erhoben würde - davon aus, "dass der schweizerische Bundesrat bereit sein wird, die Bundesregierung hinsichtlich der Behandlung dieser Fragen bei der Führung von Verfahren bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie gegebenenfalls bei dem Ministerkomitee des Europarates und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterstützen." Der schweizerische Delegationschef beschränkt sich in seiner Antwortnote darauf, festzustellen, dass er mit dem Inhalt des deutschen Schreibens einverstanden ist. Schweizerischerseits erklärt man sich somit bereit, im Falle einer Individualbeschwerde für die Instruktion eines solchen Verfahrens mit den deutschen Behörden zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung zu einer bestimmten materiellen Stellungnahme wird aber nicht eingegangen. Diese kann somit im Einzelfall auf Grund des vorliegenden Sachverhalts festgelegt werden. Sie darf indessen nicht dem von der Bundesregierung eingenommenen Standpunkt widersprechen.

Infolge des vertraulichen Charakters dieses Notenwechsels kann eine Orientierung der eidgenössischen Räte in der vorliegenden Botschaft nicht erfolgen. Entsprechend der Natur dieses Briefwechsels bedarf er auch weder der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte noch einer Veröffentlichung in der Amtlichen Gesetzessammlung.

- 4 -

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir
uns, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der Entwurf zu einer Botschaft betreffend die Genehmigung zweier zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener Verträge über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz - Neuhausen am Rheinfall sowie über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

1 Botschaftsentwurf.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) sowie an alle Departemente z.K.